

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Biogas Roder GbR, Lange Straße 19, 17179 Behren-Lübchin OT Viecheln beabsichtigt in der Gemeinde Behren-Lübchin, Gemarkung Viecheln, Flur 1, Flurstücke 173/2, 174/3 und 175/3 die bestehende Biogasanlage (BGA) durch Erweiterungsmaßnahmen und hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Inputstoffmengen von 32,90 t/d auf 38,77 t/d, die Aufstellung eines 2. und 3. Blockheizkraftwerkes zur bedarfsgerechten Stromerzeugung (Flexibilität) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.358 kW und die Errichtung einer begehbaren Transformatorenstation. Weiter ist die Nachrüstung des vorhandenen Gärrestlagers mit einer gasdichten Abdeckung und somit einem integrierten Gasspeichervolumen vom 1.371 m³ sowie der Ersatz der gasdichten Abdeckung der vorhandenen Gärrestbehälter durch neue Gasfolien mit größeren Gasspeichervolumen von jeweils 1.371 m³.

Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der Rohbiogas-Erzeugung von 2,178 Mio. Nm³ pro Jahr auf 2,211 Mio. Nm³ pro Jahr, der Feuerungswärmeleistung von 1.341 kW auf 4.057 kW und der Gaslagerkapazität von 2.140 kg auf 5.347 kg (Gasspeichervolumen).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 18.01.2019

Ute Schmidt